



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung

über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Herscheid
- Straßenreinigungssatzung -
vom 15.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Herscheid betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Land- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar angesetzten für die Benutzung von Fußgängern vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in ca. 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/ 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/ 243 StVO)
- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straßen insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung wird mit Ausnahme der Winterwartung der Fahrbahnen und der im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gehwege den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsrechtliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Die Fahrbahnen einschließlich Bankette sind grundsätzlich zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst), die Gehwege und die öffentlichen Wege, die ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen, vierzehntägig zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu streuen.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Ausgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Unterbrechung der gemeindlichen Reinigung

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Zusatzreinigung besteht nicht bei Unterbrechungen, Einschränkungen oder Verspätungen der Straßenreinigung durch die Gemeinde, insbesondere bei Straßenbauarbeiten die innerhalb von drei Monaten nach Errichtung der Baustelle abgeschlossen sind. Das gilt auch bei vorübergehendem Ausfall von Reinigungsmaschinen, bei Naturereignissen, bei Behinderung der Reinigung durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder sonstigen unvorhersehbaren Störungen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 I Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Herscheid – Straßenreinigungssatzung – vom 14.03.1978 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 15.12.2011

Der Bürgermeister
Schmalenbach

Verzeichnis der von der Übertragung der Winterwartung ausgenommenen Gehwege			
Str.-schlüssel	Straße	bis	Besonderheit
2603	Am Kirchplatz	Kirche zur Plettenberger Str.	mit Treppe
2602	Am Eicken	Kaufpark Getränkemarkt	
		Neuer Weg 4	mit Treppe
2606	Am Rahlenberg	Räriner Straße	Wiese
2607	Am Alten Schulplatz	Neuer Weg	mit Treppe
2609	Am Spieker	Kirche Wever/Wiegleb	mit Treppe
		Oberdorfstraße Spieker	mit Treppe
2611	Auf dem Hof	Neuer Weg	
2613	Auf der Nacht	Lüdenscheider Straße	
2614	An der Spitze	Auf dem Rode	
2616	Am Rohbusch	An der Schmachtekorste	mit Treppe
2618	Auf dem Birkenbruch	Valberter Straße	
2626	Bahnhofstraße	längs L 561 - Valberter Str.	
2627	Bergstraße	Zwischen Haus Nr. 38 + 40	mit Treppe
2652	Elsternweg	Lerchenweg	
2653	Eichenweg	Nr. 24 - Ahornweg 2	
		Nr. 28 - Ahornweg 2	
		Nr. 32 - Ahornweg	
2662	Fasanenweg	Bergstraße	mit Treppe
2746	Plettenberger Straße Nr. 51	Spielbergweg	mit Treppe
2751	Räriner Straße	Lerchenweg	
2772	Unterdorfstraße	Valberter Straße	
2773	Unter den Buchen	Spielbergweg	Schotterweg
2775	Ahornweg	Auf dem Rode Nr. 12	
2779	Weidenweg	Räriner Str. - Oberdorfstr.	
2782	Wilhelm-Busch-Weg	Gartenstraße	
2734	Nussbaumweg	Schlehenweg - Räriner Str.	
2734	Nussbaumweg	Weißdornweg - Schlehenweg	
2734	Nussbaumweg	Holunderweg - Weißdornweg	

2734	Nussbaumweg	Elsener Str.- Holunderweg	
2684	Hindemithstraße	Asylbewerberheim	
2687	Im Wäldchen	In der Mark	
2688	Im Kleekamp	Räiner Str. 18	
		Räiner Str. 28	
2689	Im Uerp	Höhe DRK zur L 561	
2701	Jahnstraße Nr. 71	Am Rohbusch	
	Randweg (oberhalb obere Jahnstraße)		
2704	Katerlöher Weg	Jahnstr. 91 - Im Wäldchen	
2706	Kampstraße	Lüdenscheider Str.	
2721	Meisenweg	Lerchenweg	
2724	Müggenbrucher Weg	Wagner Str. 10 (Carl-Orff-Weg)	mit Treppe
2726	Mozartstraße	Wagner Str.6 (Schubertweg)	
2733	Nordheller Weg	Jahnstraße	mit Treppe
2846	Im Lohsiepen	Hofwiesenweg	Schotter
2786	Alte Dorfstraße	1) Habbeler Straße	
		2) Habbeler Straße	
2788	Anna-von-Holtzbrinck-Str.	Elsener Straße	
		Im Kämpchen	mit Treppe
2789	Auf dem Markstücken	Elsener Straße	mit Treppe
2805	Im Brauck	Lingenbecker Weg	
		Welliner Str.	
2806	Im Kämpchen	Elsener Straße	mit Treppe
		Unterm Sterl	mit Treppe
2808	Lingenbecker Weg	Wiedenweg	Schotter
2813	Rodtstraße	Alte Dorfstr.	Schotter
2814	Rollenweg	Im Brauck	
		Welliner Str.	
2826	Welliner Straße	zum Sportplatz Schule	mit Treppe
2827	Wiedenweg	zwischen den Häusern	